



Reglement

- Ernennung Ehrenmitgliedern,
Freimitglieder, Veteranen
- Gratulationen
- Jubiläen
- Todesfälle

Inhalt

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Ehrenmitglieder	3
Art. 3	Freimitglieder	3
Art. 4	SRC Veteranen	4
Art. 5	SKG Veteranen	4
Art. 6	Geburtstage Mitglieder	4
Art. 7	Jubiläum SRC Mitglieder	4
Art. 8	Jubiläen Regionalgruppen	5
Art. 9	Todesfälle	5
	a. SRC Mitglied	5
	b. SRC Veteran	5
	c. SRC Funktionär, Ehren- oder Freimitglied	5
	d. Nicht SRC Mitglieder	5
Art. 10	Schlussbestimmung	5

Art. 1 Allgemeines

1. Für das Reglement Ernennung Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Veteranen, Gratulationen, Jubiläen, Todesfälle gelten die SRC-Statuten vom 13. Juni 2018 (SKG Genehmigung) und
2. die SKG-Statuten vom 29. April 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Insbesondere Art. 21 Ehrenmitglieder, Verdienstauszeichnung, Veteranen und Art. 22 Jahresbeiträge.

Art. 2 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich für den SRC während langjähriger Mitarbeit in besonderem Masse und mit hervorragenden Leistungen eingesetzt haben, können gemäss SRC Statuten, Art. 6, zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Vorschläge für Ehrenmitglieder sind dem SRC Zentral-Präsidenten bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich einzureichen.
3. Vorschläge benötigen die Zustimmung der Zentralkommission mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Zentralkommissions-Mitglieder. Gegen einen negativen Wahlscheid kann innert 10 Tagen Rekurs an die SRC Generalversammlung erhoben werden.
4. Bei positiver Beschlussfassung wird der Vorschlag der GV unterbreitet. Zur Annahme ist an der GV eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Ehrenmitglieder gehören der Zentralkommission an. Sie erhalten die Protokolle der ZV Sitzungen.
6. Ehrenmitglieder sind vom SRC Jahresbeitrag befreit, bezahlen aber das offizielle Publikumsorgan, den SKG Jahresbeitrag und eventuelle Spezialbeiträge.

Art. 3 Freimitglieder

1. Personen, die sich um den SRC grosse Verdienst erworben haben und mindestens 15 Jahre dem SRC angehört haben, können gemäss SRC Statuten, Art. 6, zu Freimitglieder ernannt werden.
2. Vorschläge für Freimitglieder sind dem SRC Zentral-Präsidenten bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich einzureichen.
3. Vorschläge benötigen die Zustimmung der Zentralkommission mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Zentralkommissions-Mitglieder. Gegen einen negativen Wahlscheid kann innert 10 Tagen Rekurs an die SRC Generalversammlung erhoben werden.
4. Bei positiver Beschlussfassung wird der Vorschlag der GV unterbreitet. Zur Annahme ist an der GV eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Freimitglieder sind vom SRC Jahresbeitrag befreit, bezahlen aber das offizielle Publikumsorgan, den SKG Jahresbeitrag und eventuelle Spezialbeiträge.

Art. 4 SRC Veteranen

1. Mitglieder, die ununterbrochen 25 Jahre dem SRC angehören, werden auf Antrag des SRC-Zentralvorstandes zu SRC-Veteranen ernannt (SRC Statuten, Artikel 7).
2. Es zählen die bezahlten Mitgliederbeiträge.
3. Die Ehrung erfolgt an der ordentlichen SRC GV.
4. SRC Veteranen sind vom SRC Jahresbeitrag befreit, bezahlen aber das offizielle Publikumsorgan, den SKG Jahresbeitrag und eventuelle Spezialbeiträge.

Art. 5 SKG Veteranen

1. Personen, welche während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SRC, beziehungsweise einer SKG Sektion sind, werden auf Antrag des SRC durch die SKG zu SKG Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen.
2. Personen, die ununterbrochen 25 Jahre SKG Sektionsmitglied sind, aber noch nicht 25 Jahre dem SRC angehören, können an den SRC das Gesuch um Aushändigung des SKG Veteranenabzeichen stellen. Sie sind aber für die fehlenden Jahre, denen sie einer anderen SKG Sektion angehört haben, beweispflichtig.
3. Das SKG Veteranenabzeichen wird an der SRC GV durch den SRC überreicht.
4. SKG Veteranen sind erst vom SRC Jahresbeitrag befreit, wenn sie zu SRC Veteranen ernannt werden gemäss Art. 4.

Art. 6 Geburtstage Mitglieder

1. Die Geburtstage von SRC Mitgliedern werden wie folgt gewürdigt.

Geburtstage	Glückwunschkarte
50	X
60	X
70	X
75	X
80	X
85	X
ab 90 jährlich	X

2. Die Geburtstagskarten werden auf den Geburtstag verschickt.
3. Geburtstage von 90 Jahren und mehr werden an der GV vorgelesen.

Art. 7 Jubiläum SRC Mitglieder

1. Jubiläen von SRC Mitgliedern werden an der GV wie folgt gewürdigt.

Bei 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft Ernennung zum SRC Veteran gemäss Art. 4.

Jubiläum in Jahren	Geschenk	Mitteilung im Hunde
30	X	
40	X	
50	X	X
60	X	X
70	X	X

2. Geschenke werden nur an Anwesende an der Generalversammlung überreicht. Nicht anwesende erhalten keine Geschenke. Das Geschenk soll etwa einen Wert von CHF 10 bis 20.00 reflektieren.

3. Gesamtfoto aller Jubilarinnen und Jubilaren von 50, 60 und 70 Jahren für eine Publikation im Hunde.

Art. 8 Jubiläen Regionalgruppen

1. Jubiläen von Regionalgruppen werden auf Antrag der Regionalgruppen unterstützt, wenn eine entsprechende Feier stattfindet.

Jubiläum Regionalgruppe in Jahren	Geschenk im Wert, oder Geld (CHF)
10	100.00
ab 20 alle 10 Jahre	250.00

Art. 9 Todesfälle

a. SRC Mitglied

1. Es wird eine Kondolenzkarte zugestellt.
2. Dem verstorbenen Mitglied wird an der GV mit einer Schweigeminute gedacht.

b. SRC Veteran

3. Benachrichtigung aller Funktionäre und Ehrenmitglieder.
4. Nachricht auf der SRC Webseite aufschalten.
5. Es wird eine Kondolenzkarte zugestellt.
6. Dem verstorbenen Mitglied wird an der GV mit einer Schweigeminute gedacht.

c. SRC Funktionär, Ehren- oder Freimitglied

7. Benachrichtigung aller Funktionäre, Ehrenmitglieder und Freimitglieder.
8. Nachricht auf der SRC Webseite.
9. Teilnahme eines SRC Vertreters an der Beerdigung.
10. Ein Trauergeschenk in geeigneter Form in der Höhe von etwa CHF 100.00.
11. Es wird eine Kondolenzkarte zugestellt.
12. Dem verstorbenen Mitglied wird an der GV mit einer Schweigeminute gedacht.

d. Nicht SRC Mitglieder

13. Bei Todesfällen von SKG-, TKGS-, oder anderen Funktionären wird durch den SRC Präsidenten eine Kondolenzkarte zugestellt.

Art. 10 Schlussbestimmung

1. Die SRC KassiererIn führt eine Geburtstags- und Clubzugehörigkeitsliste.
2. Ein Ausdruck der Liste wird spätestens jeweils am 15. Dezember dem SRC Präsidenten und der Clubredaktorin zugesandt.
3. Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Zentralkommission des SRC vom 11. Januar 2019 genehmigt. Es ersetzt alle gleichlautenden Reglemente und alle früheren in der gleichen Sache erlassenen Weisungen des SRC.